

# **BVGer C-2441/2017 vom 25. Februar 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2441\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2441_2017)

FR: TAF C-2441/2017 du 25 février 2019

IT: TAF C-2441/2017 del 25 febbraio 2019

## **Regeste**

Zuteilung zu den Prämientarifen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Suva ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife ist in Art. 109 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) ausdrücklich geregelt und vorliegend gegeben.

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 VwVG). Als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheides vom 28. März 2017 (act. 56) ist die Beschwerdeführerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist (B-act. 4), ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die Beschwerde vom 27. April 2017 ist deshalb einzutreten.

### **E. 1.4.1**

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Suva vom 28. März 2017 betreffend die Einreihung in den Prämientarif ab 1. Januar 2017. Mit Blick auf die beschwerdeweise vorgebrachten Rechtsbegehren (Ziffern 1 bis 3) ist die Rechtmässigkeit dieses Entscheids, welchen die Vorinstanz in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 ATSG aufgrund der Akten erlassen hat, streitig und zu prüfen.

#### **E. 1.4.2**

Zufolge des in Ziffer 3 der Beschwerde formulierten Rechtsbegehrens betreffend die maximale Höhe des Bruttoprämienatzes von 2.2500 % in der NBUV und weiterer Begründungselemente ist nicht streitig und zu prüfen, dass die Beschwerdeführerin sowohl betreffend die BUV als auch hinsichtlich der NBUV der Risikogemeinschaft 11C angehört und dass sie in der NBUV weiterhin in der Stufe 95 (Nettoprämienatz 1.9630 %; Bruttoprämienatz 2.2500 %) eingeteilt ist. In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf Art. 14 Abs. 1 Prämientarif zu verweisen. Gemäss dieser Norm bestehen die Risikogemeinschaften der NBUV in der Regel aus den Klassen der BUV.

#### **E. 1.4.3**

Indem der Beschwerdeführerin am 8. Dezember 2017 die vorinstanzlichen Akten zur Einsichtnahme übermittelt worden sind (B-act. 16) und ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt worden ist (B-act. 9 bis 17), wurde den beschwerdeweise gestellten Rechtsbegehren gemäss den Ziffern 4 bis 6 entsprochen, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen.

#### **E. 1.4.4**

Da die Einreihung in den Prämientarif ab 1. Januar 2016 nicht Gegenstand des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids betreffend die Einreihung in den Prämientarif ab 1. Januar 2017 bildet, erübrigen sich Weiterungen hinsichtlich der per 1. Januar 2016 erfolgten Änderung der Rechtsform der Einzelfirma B. \_\_\_\_\_ zur Firma A. \_\_\_\_\_ AG. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Rechtskraft der Verfügung vom 4. September 2015 (B-act. 99) und in diesem Zusammenhang betreffend die Unzulässigkeit des Erlasses der Verfügung vom 20. Juni 2016 (act. 17) betreffend die Einreihung des Betriebs ab 1. Januar 2016. Diesbezüglich ist auf die Erwägungen 1.4.2 und 2. des Urteils - datierend wie das vorliegende vom 25. Februar 2019 - im Beschwerdeverfahren C-2440/2017, in welchem der angefochtenen Einspracheentscheids betreffend den Prämientarif ab 1. Januar 2016 zu behandeln war, zu verweisen.

#### **E. 1.5**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

#### **E. 1.6**

Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3, BGE 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige

Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3 mit Hinweisen; siehe zum Ganzen auch Yvo Hangartner, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, Bern 2005, S. 319 ff.; Reto Feller/Markus Müller, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts - Probleme in der praktischen Umsetzung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 110/2009 S. 442 ff.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; BGE 138 II 77 E. 6.4).

### **E. 1.7**

Im Bereich der Prämientarife besteht die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts einerseits darin, die richtige Anwendung des Tarifs zu kontrollieren; andererseits kann es im Rahmen der konkreten Normenkontrolle die der Verfügung zu Grunde liegenden Tarifpositionen auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüfen.

### **E. 1.8**

Dem Unfallversicherer steht bei der Festsetzung des Prämientarifs für die Berufsunfallversicherung ein weiter Ermessensspielraum zu. In diesen greift das Gericht nur mit grosser Zurückhaltung ein; in der Regel lediglich, wenn die Anwendung einer Tarifposition mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) unvereinbar ist, dem Gedanken der Risikogerechtigkeit (Art. 92 Abs. 1 UVG) widerspricht oder wenn der Tarif sich nicht von objektiven Überlegungen leiten lässt (vgl. BGE 126 V 344 E. 4a; RKUV 1998 Nr. U 294 S. 230 E. 1c). Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei der Festsetzung von Tarifen unter Umständen komplexe und allenfalls in der Zielrichtung widersprüchliche Aspekte auf einen Nenner zu bringen sind. Das kann zur Folge haben, dass eine bestimmte Tarifposition, die für sich allein genommen diskutabel erscheint, im Kontext des Tarifs trotzdem nicht zu beanstanden ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] U 240/03 vom 2. Juni 2004, E. 3.2.2). Eine Tarifposition darf deshalb nicht losgelöst von den übrigen Tarifbestimmungen gewürdigt werden, sondern ist im Gesamtzusammenhang zu beurteilen (BVGE 2007/27 E. 3.2; Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für die Unfallversicherung [im Folgenden: Rekurskommission] vom 13. Dezember 2004, publiziert in VPB 69.73, E. 3).

### **E. 1.9**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft ansonsten den angefochtenen Entscheid frei, dies unter Berücksichtigung der vorgebrachten Rügen. Die Beschwerdeinstanz hat mithin nicht zu untersuchen, ob sich die angefochtene Verfügung unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern untersucht im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 119 V

347 E. 1a; Alexandra Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 348).

## **E. 2**

Die Beschwerdeführerin rügte in formeller Hinsicht, das Vorgehen der Vorinstanz habe nicht der Klärung der Situation gedient. Sie habe mehrfach um eine Erklärung gebeten, wieso eine neue Betriebseinschätzung erfolgt sei. Diese Erklärung stehe noch immer aus. Bereits aus der Einsprache ergebe sich, dass die Neubewertung nicht nachvollzogen werden könne. Anlässlich einer telefonischen Besprechung sei seitens der Vorinstanz mitgeteilt worden, dass eine "Berechnungsmöglichkeit" aufgelegt würde, was mit Schreiben vom 6. Februar 2017 erfolgt sei. Da aus dieser "Berechnungsmöglichkeit" wiederum nicht ersichtlich gewesen sei, wieso eine grundsätzlich andere Betriebseinschätzung erfolgt sei, sei mit Schreiben vom 20. Februar 2017 um Erklärung dieses Umstands ersucht worden. Anstelle einer Erklärung habe die Vorinstanz dann den angefochtenen Einspracheentscheid erlassen. Mit Blick auf diese Ausführungen rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Begründungspflicht im Verwaltungsverfahren als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs, und es ist vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz dieses Grundrecht verletzt hat und in diesem Zusammenhang, ob der Erlass des angefochtenen Aktenentscheids vom 28. März 2017 betreffend die Einreihung ab 1. Januar 2017 rechtens gewesen war.

### **E. 2.1**

Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2, 124 V 180 E. 1a). Die Anforderungen an die Begründung sind umso höher, je weiter der Entscheidungsspielraum der entscheidenden Behörde und je komplexer die Sach- und Rechtslage sind (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1072 mit Hinweisen). Da den Versicherern bei der Tarifgestaltung ein grosser Ermessensspielraum zusteht und es sich bei der Einreihung in den Prämientarif um eine komplexe Materie handelt, muss die Begründung entsprechend ausführlicher und umfassender sein, um die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte darzulegen (Urteil des BVGer C-532/2009 vom 20. August 2012 E. 3.5.2 mit Hinweis auf BVGE 2007/27 E. 9.3; vgl. zum Ermessen und zum Eingriff in dieses auch E. 1.6 und 1.8 hiervor).

### **E. 2.2**

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage

frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 115 V 297 E. 2h). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung kann im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 116 V 182 E. 3d).

### **E. 2.3**

Die Arbeitgeber haben laufend Aufzeichnungen zu machen, die über Beschäftigungsart und Lohn sowie über Zahl und Daten der Arbeitstage eines jeden Arbeitnehmers genaue Auskunft geben. Auf Verlangen geben sie dem Versicherer weitere Auskünfte über alle die Versicherung betreffenden Verhältnisse sowie Einsicht in die Aufzeichnungen und die zu deren Kontrolle dienenden Unterlagen (Art. 93 Abs. 1 UVG).

### **E. 2.4**

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

### **E. 3.1**

Im Rahmen der Einreihungsverfügung vom 6. Oktober 2016 (act. 30) stützte sich die Vorinstanz betreffend die Klassenzuteilung auf die Betriebsbeschreibung vom 27. Mai 2016 (act. 10). Zu den Prämiensätzen und zur Einreihung in den Prämientarif ab 1. Januar 2017 äusserte sie sich nur sehr rudimentär und verwies auf das "Grundlagenblatt BUV", die Erläuterungen zum Grundlagenblatt sowie auf den Auszug aus dem Prämientarif der Suva (act. 30). Wie vorstehend bereits dargelegt wurde (vgl. E. 2.1), kann sich die Behörde zwar auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Da der Vorinstanz im Rahmen der Tarifgestaltung jedoch ein grosser Entscheidungs- und Ermessensspielraum zukommt und es sich bei der Einreihung in den Prämientarif um eine komplexe Materie handelt, muss die Begründung entsprechend ausführlich und umfassend sein. Dies hat umso mehr zu gelten, wenn die Betroffene - wie vorliegend - mehrfach eine nachvollziehbare Begründung verlangt hat und sie den Unfallversicherer nicht frei wählen kann und darf (vgl. zum Zuständigkeitsbereich der Suva Art. 66 UVG). Da die Einreihungsverfügung vom 6. Oktober 2016 die erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht nicht zu erfüllen vermag, ist von einer Verletzung der Begründungspflicht auszugehen. Daran vermögen auch die Geschehnisse im Verlaufe des Einspracheverfahrens nichts zu ändern; vielmehr ist dem vorliegend angefochtenen Aktenentscheid vom 28. März 2017 betreffend die Einreihung ab 1. Januar 2017 aus den folgenden Gründen die Zulässigkeit abzusprechen:

#### **E. 3.2.1**

Nachdem die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 21. Oktober 2016 die Besprechung mit dieser verlangt und geltend gemacht hatte, es sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine andere Betrachtungsweise als vor der Gesellschaftsgründung vorgenommen werde (act. 31), liess die Vorinstanz die Beschwerdeführerin im Rahmen des

Schreibens vom 27. Oktober 2016 wissen, dass sie sobald als möglich auf die Eingabe vom 21. Oktober 2016 zurückkommen werde. Sie verzichtete jedoch darauf, ihre Einreichungsverfügung vom 6. Oktober 2016 betreffend die Einreichung ab 1. Januar 2017 weiter ergänzend zu begründen (act. 32).

#### **E. 3.2.2**

Das änderte sich auch im weiteren Verlauf des Verwaltungsverfahrens nicht. Obschon die Vorinstanz anlässlich der Besprechung vom 9. November 2016 (act. 27 bis 29 und 33 bis 34) Kenntnis davon erlangt hatte, dass die Berechnung von der Beschwerdeführerin und dem Rechtsvertreter als kompliziert erachtet wurde (act. 36), verzichtete sie - soweit aus den Akten ersichtlich - darauf, der Beschwerdeführerin Schritt für Schritt die einzelnen Berechnungselemente und deren Auswirkungen im Kontext der Änderung der Rechtsform und der damit verbundenen gesamten Prämienbemessung schriftlich aufzuzeigen. Vielmehr begnügte sie sich damit, der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 10. November 2016 eine Excel-Vorlage für die Aufteilung der Mitarbeiter auf die verschiedenen Tätigkeiten, die Broschüre "Betriebsbeschreibung - ausfüllen leicht gemacht" und die Betriebsbeschreibung, wie sie bei der Suva im System erfasst war, zu senden. Schliesslich informierte die Suva die Beschwerdeführerin weiter darüber, dass sie als Termin für die Erstellung der Betriebsbeschreibung Ende November 2016 notiert habe (act. 37).

#### **E. 3.2.3**

Nachdem die Beschwerdeführerin diesbezüglich mit Schreiben vom 30. November 2016 eine Fristerstreckung bis zum 25. Januar 2017 hatte beantragen lassen (act. 40), wurde ihr von der Suva mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 im Sinne einer Ausnahme die Erstreckung der Frist bis zum 20. Januar 2017 erstreckt mit dem Hinweis, dass aufgrund der Akten entschieden werde, sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden (act. 41). Im Anhang der E-Mail vom 23. Dezember 2016 liess die Beschwerdeführerin der Suva einen vorläufigen Entwurf der Betriebsbeschreibung zukommen und ausführen, anhand dieselben es würde man im Januar 2017 weitere Diskussionen führen können (act. 42 und 43). Obwohl die Suva gleichentags den Inhalt des Entwurfs bestätigt und eine Besprechung bezüglich des weiteren Vorgehens Anfang 2017 in Aussicht gestellt (act. 43) und die Beschwerdeführerin die Vorinstanz mit Schreiben vom 20. Januar 2017 darauf aufmerksam gemacht hatte, dass - wie telefonisch besprochen - die Berechnung noch nicht eingegangen sei (act. 49), teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin - erneut unter Hinweis auf die Säumnisfolgen (Aktenentscheid) - mit Schreiben vom 6. Februar 2017 bloss mit, sie sei bereit, die Frist letztmalig bis zum 20. Februar 2017 zu erstrecken. Zwar befanden sich in der Beilage dieses Schreibens die provisorischen Grundlagenblätter 2016 und 2017 (act. 50), jedoch fehlte wiederum eine nachvollziehbare Erklärung und Berechnung der Prämientarife, was die Beschwerdeführerin auch in einem weiteren Schreiben vom 20. Februar 2017 monierte (act. 54). Ohne Durchführung der seitens der Suva in Aussicht gestellten Besprechung und lediglich gestützt auf einen Entwurf der Betriebsbeschreibung erliess die Suva, ohne sich weiter um entsprechende Erklärungen im Zusammenhang mit dem verfügbaren Prämientarif zu bemühen, schliesslich am 28. März 2017 den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid betreffend die Einreichung ab 1. Januar 2017.

#### **E. 3.3**

Im Verwaltungsverfahren besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG eine Mitwirkungspflicht. Zwar erstreckt sich diese Pflicht im Rahmen der Erstellung einer Betriebsbeschreibung insbesondere auf Tatsachen, welche die mitwirkungspflichtige Person besser kennt als die Verwaltung und welche diese ohne Mitwirkung der Betroffenen gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben kann (SVR 2013 UV Nr. 6 S. 22 E. 5.2). Da die Beschwerdeführerin der Suva jedoch im Anhang der E-Mail vom 23. Dezember 2016 einen vorläufigen Entwurf der Betriebsbeschreibung hatte zukommen lassen und weder die von der Vorinstanz gleichentags bestätigte Besprechung im Januar 2017 stattgefunden hatte noch entsprechende, für die Beschwerdeführerin nachvollziehbare Erklärungen abgegeben und Berechnungen vorgenommen worden waren, liegt seitens der Beschwerdeführerin keine unentschuld bare Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vor. Vielmehr ist nach dem Dargelegten von einer vorinstanzlichen Verletzung der aus dem Gehörsanspruch fliessenden Begründungspflicht auszugehen. Unter diesen Umständen lässt sich der in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 ATSG ergangene Aktenentscheid vom 28. März 2017 - welchem als Entscheidungsbasis die (vorläufigen) Angaben der Beschwerdeführerin in deren E-Mail vom 23. Dezember 2016 inkl. Anhang dienten - nicht rechtfertigen. Bei diesem Ergebnis sind die Mahnungen vom 15. Dezember 2016 und 6. Februar 2017 mit Einräumung von Bedenkzeiten und Hinweisen auf die Rechtsfolgen für die Beschwerdeführerin nicht nachteilig.

#### **E. 3.4**

Nach dem Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass von einer vorinstanzlichen Verletzung der aus dem Gehörsanspruch fliessenden Begründungspflicht auszugehen ist und sich der gestützt auf Art. 28 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 ATSG erlassene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 28. März 2017 nicht rechtfertigen lässt und somit unzulässig war. Da sich das Interesse der Beschwerdeführerin in erster Linie auf Erklärungen im Zusammenhang mit der Einreihung in den Prämientarif und den errechneten Prämien und folglich auf die Durchsetzung eines in formeller Hinsicht korrekten Verfahrens und nicht auf eine möglichst beförderliche Beurteilung ihres Anspruchs richtet (vgl. hierzu BGE 116 V 182 E. 3d), ist der angefochtene Aktenentscheid vom 28. März 2017 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin anlässlich der in Aussicht gestellten Besprechung die offenen Fragen zu beantworten und im Anschluss daran eine neue Prämienverfügung zu erlassen, gemäss welcher sich die entsprechenden Prämien ohne grossen zeitlichen Aufwand nachvollziehen lassen müssen. Wie bereits dargelegt (vgl. E. 3.1), genügen rudimentäre Äusserungen zu den Prämienätzen und zur Einreihung in den Prämientarif ab 1. Januar 2017 und Verweise auf das "Grundlagenblatt BUV", die Erläuterungen zum Grundlagenblatt sowie auf den Auszug aus dem Prämientarif der Suva den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht. Ergänzend ist schliesslich festzuhalten, dass auch für das Bundesverwaltungsgericht die Einreihung in den Prämientarif 2017 anhand der Ausführungen und Dokumentationen der Suva weder vollständig noch in einem verhältnismässigen Zeitrahmen nachvollziehbar ist.

#### **E. 4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 27. April 2017 insoweit gutzuheissen, als der Einspracheentscheid vom 28. März 2017 aufzuheben und die Akten an die Vorinstanz zurückzuweisen sind, damit diese betreffend die Prämie für das Jahr 2017 eine neue Verfügung mit nachvollziehbarer Begründung erlässt. Soweit weitergehend ist

die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, zu der am 31. Januar 2018 replicando (Ziffer 3) beantragten Durchführung einer Parteiverhandlung sowie zu den Beweisofferten (Zeugenbefragung, Augenschein, Expertise und Parteiauskunft) Stellung zu nehmen.

## **E. 5**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6), sind im vorliegenden Fall der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.- ist ihr nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

### **E. 5.2**

Die obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Mit Blick auf den Initialaufwand im Beschwerdeverfahren C-2440/2017 und den damit verbundenen, praktisch identischen Rechtsschriften der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren sowie unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer; Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die unterliegende Vorinstanz als Bundesbehörde (BGE 127 V 205) hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 und 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.